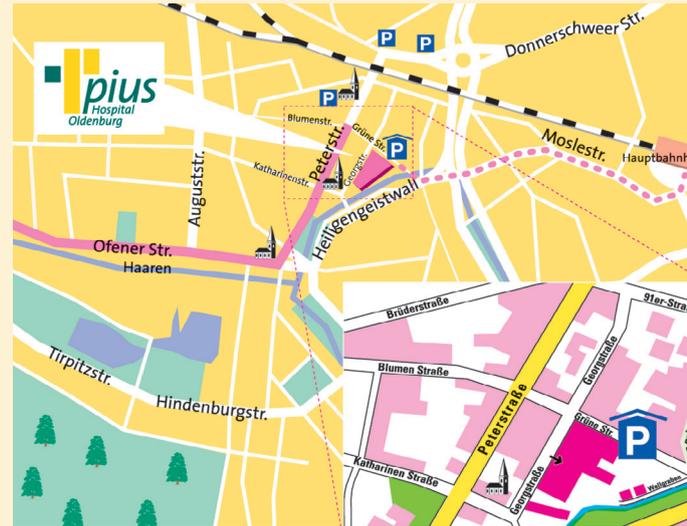


WEITERE INFORMATIONEN stehen für Sie auch in unseren thematischen Prospekten zur Verfügung, die Sie kostenlos bei uns im Pius-Hospital erhalten oder einfach unter www.pius-hospital.de als PDF herunterladen können.

- 1 **Altersstarrsinn** oder Recht auf Selbstbestimmung
- 2 **Patientenvorsorge**
Vertrauen, regeln und verfügen
- 3 **Zuhause pflegen**
Wer und was helfen kann
- 4 **Teilhabe am Leben**
Der Schwerbehindertenausweis
- 5 **Leben mit Krebs**
Der Weg zur Rehabilitation
- 6 **Anschlussheilbehandlung**
Reha nach dem Krankenhaus
- 7 **Gesetzliche Betreuungen**
Wann bestimmt das Gericht
- 8 **Ambulante Pflegedienste**
in der Stadt Oldenburg
- 9 **Stationäre Pflegeeinrichtungen**
im Raum Oldenburg

SO FINDEN SIE UNS:

Kommen Sie aus dem Umland von Oldenburg, fahren Sie auf der Autobahn A 28 bis zur Abfahrt Haarentor. Von dort auf der Ofener Straße in Richtung Stadtmitte. Kommen Sie aus Oldenburg, zeigt Ihnen der Plan die Lage des Pius-Hospitals.



SD Flyer 7.1000 01.04.2016, Titelfoto: ACP prod



GESETZLICHE BETREUUNG WANN BESTIMMT DAS GERICHT?



Sprechen Sie uns an:

Der Soziale Dienst ist als Kooperationspartner Teil des interdisziplinären Expertenteams des Cancer Centers Oldenburg im Pius-Hospital.



Medizinischer Campus
Universität Oldenburg

Pius-Hospital Oldenburg
Sozialer Dienst

Georgstraße 12
26121 Oldenburg
Telefon 0441 229-1310
Telefax 0441 229-401 310
sozialdienst@pius-hospital.de
www.pius-hospital.de

EINE INFORMATION
DES SOZIALEN DIENSTES
IM PIUS-HOSPITAL OLDENBURG



■ Was ist mit Betreuung gemeint?

Betreuung beschreibt in unserem Sprachgebrauch zunächst einmal jene Tätigkeit oder Beziehung zwischen Menschen, in der jemand einem anderen in praktischer Hilfe zur Seite steht.

Jemanden zu betreuen meint auch, sich für ihn verantwortlich zu fühlen. Es ist eine freiwillige, aus Verwandtschaft, Freundschaft oder sonstiger Nähe entstandene Unterstützung. Das 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz hat diese Art von Beziehung zur Grundlage gemacht für jene rechtliche Vertretungen, die auf Grund richterlicher Anordnungen zustande kommen. Diese gerichtlichen oder gesetzlichen Betreuungen haben die früheren Vormundschaften und Pflegschaften abgelöst und regeln die rechtliche Vertretung für einen Menschen. Betreuung heißt nicht Entmündigung. Erklärtes Ziel der gerichtlichen Betreuung ist, die vorhandenen Fähigkeiten des Betroffenen zu stärken und seinen Wünschen zu entsprechen. Eine betreute Person verliert nicht ihre Rechte.

■ Betreuung oder Vollmacht

Wenn eine Vollmacht vorliegt, bleibt diese bestehen und hat Vorrang vor einer gerichtlichen Betreuung. Zu prüfen ist, ob der Umfang der Vollmacht ausreichend ist oder durch eine Betreuung ergänzt werden muss. Die Aufgabenbereiche müssen konkret benannt sein. Dies kann im Rahmen einer Vorsorgevollmacht geschehen.

■ Wann wird eine gerichtliche Betreuung eingerichtet?

Erforderlich wird eine gerichtliche Betreuung immer dann, wenn jemand auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbstständig zu erledigen und keine Vollmacht vorliegt. Die Betreuung kann auch befristet eingerichtet werden. Sie kann sich auf unterschiedliche Bereiche erstrecken: Sorge für die Gesundheit, finanzielle Angelegenheiten, Hilfe bei Behördenangelegenheiten, Wohnungssuche oder Bestimmung des Aufenthaltsortes.

■ Wie kommt eine Betreuung zustande

Eine Betreuung kann von jedem beim zuständigen Amtsgericht angeregt oder vorgeschlagen werden, also von Nachbarn, Angehörigen, Freunden, Mitarbeiterinnen von Pflegediensten oder des Krankenhauses. Sie kann aber auch von dem Betroffenen selbst beantragt werden. Daraufhin prüft der jeweils zu-

ständige Richter in jedem Einzelfall die Notwendigkeit. Dazu befragt er den behandelnden Arzt zur medizinischen Notwendigkeit. Auf jeden Fall muss sich der Richter persönlich ein Bild von der Situation des Betroffenen machen, indem er diesen besucht. In dringenden Fällen kann diese Anhörung auch nachgeholt werden. Das Gericht kann nur unter ganz besonderen engen Voraussetzungen (Selbst- oder Fremdgefährdung) eine Betreuung auch gegen den Willen anordnen. Bei einem akuten Handlungsbedarf während eines Krankenhausaufenthaltes ist der Sozialdienst behilflich bei der kurzfristigen Einrichtung einer Betreuung.

■ Betreuungspersonen

Die Betreuungsperson wird in Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle der betreffenden Stadt oder des Landkreises ausgesucht und dem Gericht vorgeschlagen. Die Betreuungsstelle soll in einem Gespräch feststellen, ob die vorgeschlagene Person geeignet ist und informiert über die Aufgaben und Pflichten des Betreuers. Abschließend bekommt die Betreuungsperson einen Betreuerausweis vom Gericht ausgehändigt, mit dem sie sich bei den entsprechenden Stellen ausweisen kann. Hierin sind auch die Aufgabenbereiche beschrieben, die sie im engen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten wahrnehmen soll.

■ Wer kann eine Betreuung übernehmen?

Die Betreuung ist zunächst eine ehrenamtliche Aufgabe, die von jeder geeigneten Person, die dazu bereit ist, übernommen werden kann. In der Regel soll sie zunächst von Angehörigen oder dem Betroffenen nahe stehenden Personen übernommen werden. Kann aus diesem Personenkreis niemand die Aufgabe übernehmen, kommen auch Ehrenamtliche z.B. eines örtlichen Betreuungsvereins in Betracht. Wenn die Aufgabe entsprechend umfangreich oder schwierig ist oder ein ehrenamtlicher Betreuer nicht zur Verfügung steht, kann auch ein Berufsbetreuer bestellt werden.

■ Aufgaben der Betreuungsperson

Sie hat die Aufgaben im Interesse der Betroffenen wahrzunehmen und dem Gericht regelmäßig (meist einmal im Jahr) Bericht zu geben. Zum Schutz der betreuten Person sind manche Entscheidungen dem Gericht zur Kenntnis zu geben bzw. in schwerwiegenden Bereichen ist sogar dessen Zustimmung einzuholen. Auf jeden Fall soll in allem die verbliebene Eigenständigkeit des Betreuten respektiert und gestärkt werden.

■ Was sollten Sie tun, wenn Sie eine Betreuung für erforderlich halten?

- Besprechen Sie sich mit anderen Personen, die die Situation des Betroffenen kennen und einschätzen können, um Klarheit zu bekommen.
- Klären Sie, ob die betroffene Person mit einer Betreuung einverstanden ist oder sich dazu äußern kann.
- Überlegen Sie, wer die Betreuung eventuell übernehmen kann und teilen Sie dies dem zuständigen Amtsgericht mit.
- Teilen Sie in Ihrer Anregung mit, welche Aufgaben anstehen, wie dringlich eine Entscheidung ist und bei welchen Bezugspersonen u.U. Informationen zu bekommen sind.
- Im Zweifelsfall geben Sie Ihre Anregung an das Gericht.
- In Zusammenhang mit psychiatrischen Erkrankungen können Sie auch den Sozialpsychiatrischen Dienst beim zuständigen Gesundheitsamt um Rat anfragen.

■ Weitere Information erhalten Sie bei folgenden Einrichtungen:

- **Betreuungsverein des Sozialdienst Katholische Frauen (SKF) Oldenburg,**
Georgstraße 2, 26121 Oldenburg,
Telefon 0441 25024
- **Betreuungsstelle der Stadt Oldenburg,**
Pferdemarkt 14, 26105 Oldenburg,
Telefon 0441 235-2503
- **Stadt Oldenburg, Gesundheitsamt,**
Sozialpsychiatrischer Dienst,
Rummelweg 18, 26122 Oldenburg,
Telefon 0441 235-0
- **Amtsgericht Oldenburg, Betreuungsangelegenheiten,**
Bahnhofstraße 13, 26122 Oldenburg,
Telefon 0441 220-0

Informationen zur Vorsorgevollmacht mit einem konkreten Textvorschlag erhalten Sie in Oldenburg auch über die

- **Betreuungsstelle der Stadt Oldenburg,**
Pferdemarkt 14, 26105 Oldenburg,
Telefon 0441 235-0
- und im **Sozialen Dienst des Krankenhauses.**